Stadt Hamm

Stadtplanungsamt

18. (vereinfachte) Änderung des Flächennutzungsplans

- Loddenkamp -

Begründung

INHALTSVERZEICHNIS

1. Räumlicher Geltungsbereich 1
2. Planungsanlass und Planungsziele 2
3. Beschreibung des Plangebietes / Städtebaulicher Bestand 4
4. Vorhandene Planung 4
4.1. Regionalplanung 4
4.2. Verbindliche Bauleitplanung - Bebauungsplan Nr. 06.053 - Loddenkamp - 5
5. Inhalt der Flächennutzungsplanänderung 5
6. Erschließung 6
7. Natur und Umwelt 6
8. Altlasten / Kampfmittel / Bergbau 7
8.1. Altlasten 7
8.2. Kampfmittel 8
8.3. Bergbau 8
8.4. Methangas 9
9. Denkmalschutz 9
10. Ver- und Entsorgung 9
Anhang 11
Tabellarische Zusammenfassung 11

1. Räumlicher Geltungsbereich

Das Plangebiet der 18. (ver.) Änderung des Flächennutzungsplans (FNP) - Loddenkamp - befindet sich am östlichen Siedlungsbereich des Stadtbezirks Bockum Hövel, Gemarkung Hamm Bockum-Hövel, Flur 9 und liegt südlich der Warendorfer Straße.

Der ca. 1,1 ha große Änderungsbereich wird begrenzt durch

- die Werner – Bockum - Höveler Eisenbahn im Westen
- gewerbliche Bauflächen im Norden (der Bebauungsplan Nr. 06.053 – Loddenkamp – befindet sich derzeit in der Aufstellung)
- der Geinegge im Osten
- eine Grünfläche gemäß § 5 Abs. 2 Nr. 5 BauGB im Süden, die Teil der vernetzten Grünstrukturen ist, die den Bachlauf der Geinegge begleiten.

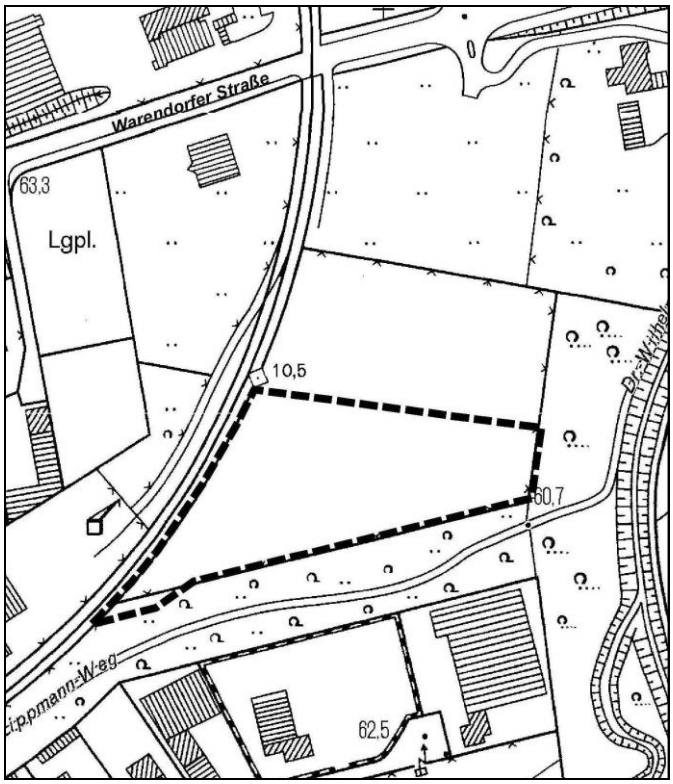

Lageplan mit Geltungsbereich der 18. (vereinfachten) Änderung des Flächennutzungsplans - Loddenkamp -

2. Planungsanlass und Planungsziele

Die Grundstücksfläche südlich der Warendorfer Straße zwischen Werner-Bockum-Höveler-Eisenbahn im Westen und der Geinegge im Osten ist die letzte Teilfläche, die im Zusammenhang mit dem 112 ha großen Gewerbegebiet an der Römerstraße stehend, einer gewerblichen Entwicklung zugeführt werden sollte. Bereits mit Aufstellungsbeschluss zum Bebauungsplan Nr. 06.047 – Südlich Warendorfer Straße – im Jahr 1989 wurde diese Zielsetzung formuliert. Allein aus verfahrensstrategischen Gründen wurde die in Rede stehende Teilfläche aus dem ursprünglichen Geltungsbereich des B-Plans Nr. 06.047 herausgenommen, ohne jedoch die Zielsetzung einer Gewerbeentwicklung aufzugeben. Vielmehr sollte die bauliche Entwicklung der Teilfläche, zeitlich geschoben, in einem eigenständigen Bebauungsplanverfahren vorbereitet werden. Zwischenzeitlich wurde der gesamte Bereich südlich der Warendorfer Straße als landwirtschaftliche Fläche bzw. als städtischer Bauhof genutzt. Die landwirtschaftliche Nutzung wurde bereits vor einiger Zeit aufgegeben.
Im Rahmen der Optimierungsansätze für städtische Leistungen wurde auch die Verlegung und Konzentration städtischer Lagerplätze auf eine Grundstücksfläche an der Hafenstraße beschlossen. Damit steht der Bereich südl. der Warendorfer Straße zukünftig der städtebaulich gewünschten gewerblichen Nutzung zur Verfügung.
Die Fertigstellung der Warendorfer Straße hat zudem eine entsprechende Aufwertung der anliegenden gewerblich nutzbaren Grundstücksflächen zur Folge. Bereits jetzt hat die Verwaltung Kenntnis von Interessenten an den freien Grundstücksflächen erhalten.
Um der Nachfrage nach kleinteiligen Gewerbegrundstücken an dem Standort südlich der Warendorfer Straße bedarfsgerecht nachkommen zu können, ist die Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 06.053 – Loddenkamp – erforderlich. Der aufgestellte Bebauungsplan soll im Wesentlichen die Zielsetzung verfolgen, eine gewerbliche Entwicklung in diesem Bereich planungsrechtlich vorzubereiten.

Die 18. (vereinfachte) Änderung des Flächennutzungsplans bezieht sich auf einen Flächenabschnitt, der in der Vergangenheit dem städtischen Bauhof zugeordnet war - genauer gesagt - dem südlichen Rand des Bauhofs.
Eine erste, 1992 durchgeführte Gefährdungsabschätzung ergab an dieser Stelle leichte lokale Verunreinigungen des Bodens. Die Wirkungs- /Gefährdungspfade der Altlast konnten bisher aufgrund der Nutzung des Schüttgutplatzes vernachlässigt werden. Die Ergebnisse der Untersuchung wurden grundsätzlich in einer zweiten Untersuchung von 2004 noch einmal bestätigt.

Die Auswirkungen der Bodenverunreinigung auf die zukünftig zulässigen gewerblichen Nutzungen sollten noch einmal neu bewertet werden. In diesem Zusammenhang wurde im Jahr 2012 eine erneute Bodenuntersuchung in Auftrag gegeben, die zugleich Aufschluss über den Baugrund und seine Tragfähigkeit geben sollte. Aufgrund der in dem Bodengutachten aus 2012 nachgewiesenen inhomogenen Bodenverhältnisse und der vorhandenen Altlasten im Bereich des früheren Schüttgutplatzes soll die 1,1 ha große Fläche im südlichen Bereich als Baufläche ausgenommen werden. Die Kosten und der technische Aufwand für die Baureifmachung der Fläche und Standsicherung der Baukörper machen eine gewerbliche Entwicklung auf dieser Aufschüttungsfläche unwirtschaftlich, so dass eine Alternativnutzung geboten ist. Statt der Gewerbegrundstücke wird dort eine öffentliche Grünfläche entstehen, die einen Übergang von den Gewerbeflächen zu den bereits vorhandenen öffentlichen Grünstrukturen bildet.

Der wirksame Flächennutzungsplan der Stadt Hamm übernimmt sowohl die Bestands- als auch die Entwicklungsfläche des Gewerbegebiets entlang der Römerstraße in seiner Darstellung. Insgesamt umfasst die östlich der Römerstraße dargestellte Gewerbefläche rd. 112 ha der Siedlungsflächen von Bockum-Hövel. Innerhalb dieser gewerblichen Strukturen ist südlich der nun in Rede stehenden Entwicklungsfläche eine Grünachse im FNP aufgenommen, die eine wichtige Verbindung der Wohnbereiche westlich der Römerstraße mit den Grünbereichen am Bachlauf der Geinegge darstellt. Die von dem Geltungsbereich des nun aufgestellten Bebauungsplans Nr. 06.053 betroffene Fläche wird im wirksamen FNP als gewerbliche Baufläche „G“ dargestellt. Das aufgrund der gegebenen Bodensituation veränderte Nutzungsziel, anstelle der Gewerbenutzung die öffentliche Grünfläche an der bestehenden o.a. Grünachse zu erweitern, erfordert aus planungsrechtlichen Gründen auch die Anpassung des FNPs an dieser Stelle.
Aus diesem Grund soll durch die 18. (vereinfachte) Änderung des Flächennutzungsplans nun die planungsrechtliche Voraussetzung für Nutzungen einer öffentlichen Grünfläche geschaffen werden. Die öffentliche Grünfläche wird über einen Weg, der am Rande des Gewerbegebiets im Südosten verläuft, erschlossen.

Ein Bauleitplan kann gemäß § 13 BauGB im so genannten „vereinfachten“ Verfahren geändert werden, wenn die Grundzüge der Planung nicht berührt werden. Da der Großteil des im aktuellen Flächennutzungsplan dargestellten Gewerbegebiets erhalten bleibt und sich die öffentliche Grünfläche direkt an einen bereits vorhandenen und dargestellten Grünzug anschließt, bleibt auch mit Durchführung der 18. (vereinfachten) Änderung die Intention des Flächennutzungsplans in vollem Umfang erhalten. Vielmehr handelt es sich bei der Änderung um eine planerische Klarstellung. Von dem insgesamt 112 ha großen Gewerbegebiet "Römerstraße/Waterkamp" entfallen künftig lediglich rund 1,1 ha einer städtischen Grundstücksfläche aus der gewerblichen Entwicklung, die dann der unmittelbaren Nachbarschaft bereits vorhandenen grünräumlichen Nutzung zugeführt werden. Die Planungsgrundzüge des Flächennutzungsplans werden dadurch nicht berührt, so dass die Voraussetzungen für die Anwendung des § 13 BauGB somit gegeben sind.
Im vereinfachten Verfahren wird gemäß § 13 (3) BauGB von einer Umweltprüfung abgesehen.

3. Beschreibung des Plangebietes / Städtebaulicher Bestand

Das Plangebiet der 18. (vereinfachten) Änderung des Flächennutzungsplans umfasst eine Gesamtfläche von ca. 1,1 ha. Der Änderungsbereich wurde bereits vor seiner Nutzung als städtischer Schüttgutplatz gewerblich genutzt. Im Plangebiet befindet sich in einem Teilbereich des Änderungsgebiets eine Altablagerung, welche im Altlastenkataster mit der Flächennummer 8003 verzeichnet ist - eine bis 2,5 m mächtige Anschüttung von Bauschutt, Mörtel und Ziegel. Ca. 1992 wurden die oberflächennahen Bereiche durch eine Oberflächenversiegelung gegen Kontakt gesichert und in den genutzten Bereichen (1993: Nutzung: Bodenzwischenlager) zusätzlich eine Geotextilschicht eingezogen. Errichtete Grundwassermessstellen wurden seit ca. 1993 fast jährlich überwacht. Die Fläche ist zurzeit im Kataster über altlastverdächtige Flächen und Altlasten mit dem Gefährdungsgrad: „sanierte Fläche mit Überwachung / Nachsorge" bewertet.

Die Fläche wird aktuell nicht mehr als Schüttgutplatz genutzt. Derzeit liegt die Fläche brach.

Das unmittelbare Umfeld des Änderungsbereiches ist geprägt durch

- zunächst die Werner- Bockum-Höveler Eisenbahn im Westen, weiter westlich befindet sich ein Gewerbegebiet (B-Plan Nr. 06.047)
- gewerbliche Bauflächen im Norden (der Bebauungsplan Nr. 06.053 – Loddenkamp – befindet sich derzeit in der Aufstellung)
- die Geinegge und die freie Landschaft im Osten
- eine Grünfläche gemäß § 5 Abs. 2 Nr. 5 BauGB im Süden, die Teil der vernetzten Grünstrukturen ist, die den Bachlauf der Geinegge begleiten. Südlich des Grünzugs befindet sich ein weiteres Gewerbegebiet (ebenfalls B-Plan Nr. 06.047)

4. Vorhandene Planung

4.1. Regionalplanung

Das Plangebiet liegt an der Nahtstelle zwischen dem bebauten Siedlungsbereich von Bockum-Hövel und dem Freiraumbereich, der sich östlich der Geinegge bzw. der Bahntrasse Hamm-Münster weiter entwickelt. Aufgrund dieser Schnittkante weist der aktuelle Regionalplan - Teilabschnitt Oberbereich Dortmund westlicher Teil – in seiner groben Darstellungsebene das betroffene Plangebiet zum einen als Fläche für gewerbliche und industrielle Nutzungen (GIB) und zum anderen als Flächen für Allgemeine Freiraum- und Agrarbereiche aus.

Ausschnitt Regionalplan

4.2. Verbindliche Bauleitplanung - Bebauungsplan Nr. 06.053 - Loddenkamp -

Der Änderungsbereich der 18. (vereinfachten) Änderung des Flächennutzungsplans ist Bestandteil des Bebauungsplans 06.053 - Loddenkamp – der sich derzeit noch in der Aufstellung befindet. Nördlich des zu ändernden Bereichs ist ein Gewerbegebiet geplant, das von Grünstreifen bzw. Baumreihen eingerahmt wird sowie eine Abwasserbeseitigungsfläche im Osten.

Den Großteil des Geltungsbereichs macht das Gewerbegebiet (GE) gemäß § 8 BauNVO mit folgenden wesentlichen Rahmenfestsetzungen aus:

- zulässige Vollgeschossanzahl: GE 1 = III, GE 2 = II
- Bauweise: abweichend (Gebäude dürfen eine Länge von 50 m überschreiten),
- Grundflächenzahl: 0,8, Geschossflächenzahl: 2,4
- In den GE 2 – Gebieten sind nur Betriebe und Anlagen der Abstandsklassen VII und VI der Abstandsliste 2007 zum RdErl. d. Ministeriums für Umwelt und Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz – V-3 – 8804.25.1 v. 6.6.2007 allgemein zulässig. Ausnahmsweise zulässig sind Betriebe der Abstandsklasse V oder andere betriebliche Anlagen, die nachweisbar einen Emissionsgrad der Abstandsklasse VI erreichen.

Die Gewerbeflächen werden im östlichen Randbereich mittels eines (nördlich privaten, südlich öffentlichen) Grünflächenstreifens eingefasst. Sie bilden samt ihrer Erhaltungs- bzw. Anpflanzungsgebote eine Abschirmung bzw. einen Übergang zur freien Landschaft. Am westlichen Rand sind zur Abschirmung der Eisenbahnlinie die Durchführung von Anpflanzungen vorgesehen. Als Übergang zwischen Gewerbegebiet im Norden und Grünfläche im Süden befindet sich an der Nahtstelle noch ein 5 m breiter (privater) Grünstreifen.

Im Osten wurde eine Fläche zur Abwasserbeseitigung festgesetzt. Innerhalb der Fläche befindet sich ein Regenrückhaltebecken zur Entwässerung des im Plangebiet anfallenden Niederschlagswassers.

5. Inhalt der Flächennutzungsplanänderung

Im Rahmen der 18. (vereinfachten) Änderung des Flächennutzungsplans - Loddenkamp - sollen auf Ebene der vorbereitenden Bauleitplanung die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Nutzung einer bisher gewerblichen Fläche als öffentliche Grünfläche geschaffen werden. Es handelt sich dabei um eine planerische Klarstellung. Zur Zeit der Flächennutzungsplanaufstellung und der damit verbundenen Darstellung einer gewerblichen Baufläche waren die in Kapitel 2 beschriebenen Schwierigkeiten mit den vorhandenen Altlasten und Aufschüttungen sowie den daraus resultierenden Standfestigkeitsproblemen nicht bekannt. Erst im Rahmen der Bebauungsplanaufstellung wurden diese überaus relevanten Informationen gewonnen. Es wurde dadurch deutlich, dass die Entwicklung einer gewerblichen Baufläche an dieser Stelle gar nicht möglich ist. Deshalb bedarf es auf der Fläche, die sich im Besitz der Stadt Hamm befindet einer planerischen Klarstellung, die die Festsetzung und Nutzung der unmittelbar angrenzenden Flächen aufnimmt und sich daran orientiert.

Dazu wird der FNP im Hinblick auf die folgenden Darstellungen geändert:

Der wirksame Flächennutzungsplan der Stadt Hamm stellt das Plangebiet der 18. (vereinfachten) Änderung des FNPs zurzeit als gewerbliche Baufläche (G) gemäß § 5 (2) Ziffer 1 BauGB dar.

Im Rahmen der 18. (vereinfachten) Änderung des FNPs wird die Plangebietsfläche nunmehr als Grünfläche gemäß § 5 (2) Ziffer 5 BauGB dargestellt.

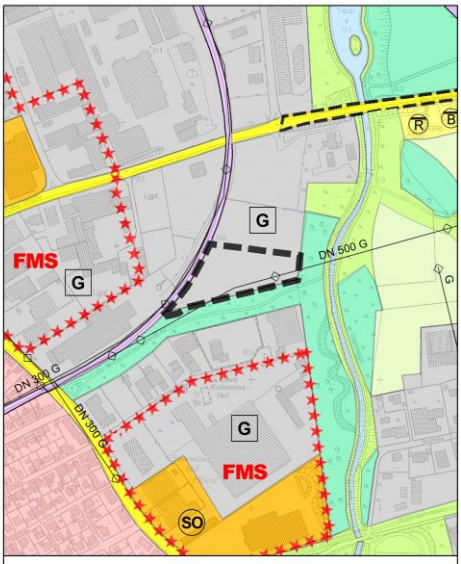

Auszug aus dem Flächennutzungsplan
Bestand

- Loddenkamp -

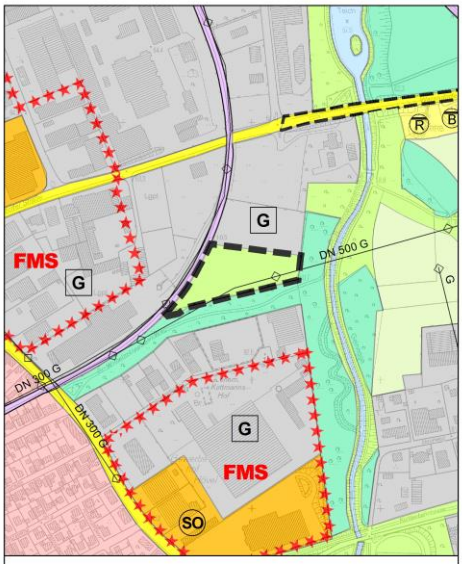

Auszug aus dem Flächennutzungsplan
18. (vereinfachte) Änderung

- Loddenkamp -

6. Erschließung

Die geplante öffentliche Grünfläche wird zum einen an das Gewerbegebiet und zum anderen an die südlich und östlich verlaufenden, gut frequentierten Fuß- und Radwegetrassen angebunden. Diese doppelte Anbindung verzahnt auf ideale Weise die Gewerbenutzung mit der Freizeitnutzung im Rahmen der Erholungsfunktion der geplanten Grünfläche.

7. Natur und Umwelt

<u>Rechtliche Grundlage / Umweltauswirkungen</u>

Voraussetzung für die Durchführung eines vereinfachten Verfahrens ist gemäß § 13 BauGB, dass

- die Grundzüge der Planung nicht berührt werden,
- die Zulässigkeit von Vorhaben, die einer Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung unterliegen, nicht vorbereitet oder begründet wird (§ 13 (1) Ziffer 1 BauGB) und ferner
- keine Anhaltspunkte für eine Beeinträchtigung der Erhaltungsziele und des Schutzzweckes der Natura 2000-Gebiete im Sinne des Bundesnaturschutzgesetzes bestehen (§ 13 (1) Ziffer 2 i.V.m. § 1 (6) Ziffer 7b BauGB).

Oben genannte Anwendungsvoraussetzungen sind im Fall der 18. (vereinfachten) Änderung des Flächennutzungsplans - Loddenkamp - gegeben.
Des Weiteren werden durch die FNP-Änderung keinerlei Darstellungen des Landschaftsplans tangiert. Ferner werden keine Maßgaben und Zielsetzungen sonstiger Pläne (z.B. des Wasser-, Abfall- oder Immissionsschutzrechtes) nachteilig beeinträchtigt. Zudem fällt bei dieser angepassten Zielsetzung, die Ökobilanz in der „Ausgleichs- und Ersatzbewertung“ regelmäßig positiv aus.
Im vereinfachten Verfahren wird von der Umweltprüfung nach § 2 (4) BauGB sowie von der Erstellung eines Umweltberichtes gemäß § 2a BauGB abgesehen.

Artenschutz

Der Geltungsbereich des B-Plans grenzt im Osten an die Biotopkatasterfläche Nr. BK-4212-0117 „Geineggeverlauf mit angrenzenden Strukturen“. In dieser Flächenbeschreibung werden die Geinegge sowie begleitende Strukturen aufgenommen. Als „Geschützte Biotope“ nach § 30 BNatSchG / § 62 LG sind im Umfeld des Geltungsbereiches die Geinegge selber sowie weiter südlich auch angrenzende Waldflächen mit dem neuen, renaturierten Bachbett erfasst. Eine Flächenüberschneidung ist jedoch nicht gegeben.

Im Umweltinformationssystem (UIS) der Stadt Hamm gibt es keine Hinweise auf das Vorhandensein schützenswerter Arten. Auch eine Abfrage der Landschaftsinformationssammlung @LINFOS des Landesamtes für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz des Landes Nordrhein-Westfalen (LANUV) hat keine Hinweise auf planungsrelevante Arten im Plangebiet der 18. (vereinfachten) Änderung des Flächennutzungsplans ergeben.

Durch die Änderung des Flächennutzungsplans selbst werden keine Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG ausgelöst, da eventuelle Tatbestände erst mit einem konkreten (Bau-)Vorhaben eintreten können. Mögliche artenschutzrechtliche Verbotstatbestände könnten jedoch in Einzelfällen die Vollzugsunfähigkeit eines Bauleitplans begründen, falls absehbar wäre, dass die Umsetzung der Planung auf artenschutzrechtliche Hindernisse stößt, die dauerhaft den Vollzug des Planes verhindern würden.

Nach den Ausführungen des § 44 (4) BNatSchG liegt ein Verstoß gegen die Verbote des § 44 (1) BNatSchG nur dann vor, wenn

a) sich der Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtert oder

b) wenn die ökologische Funktion der Fortpflanzungs- oder Ruhestätten (ggf. auch trotz vorgezogener Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen) im räumlichen Zusammenhang nicht erhalten bleibt. Dies kann für die mit der vorgenommenen Flächennutzungsplanänderung verbundenen Planvorgaben ausgeschlossen werden.

Hinzu kommt, dass die betroffene Fläche von einer gewerblichen Fläche, auf der sich bis vor kurzem ein städtischer Bauhof mit täglichem LKW – Betrieb befand in eine öffentliche Grünfläche umgewandelt wird. Durch diese Nutzungsänderung werden sich sowohl die Umweltbelange als auch die artenschutzrechtlichen Belange eher positiv als negativ entwickeln.

Durch die 18. (vereinfachte) Änderung des Flächennutzungsplans - Loddenkamp - werden daher keine artenschutzbezogenen Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG ausgelöst.

8. Altlasten / Kampfmittel / Bergbau

8.1. Altlasten

Im Plangebiet befindet sich im Bereich der Flurstücke 654 und 26 eine Altablagerung, welche im Altlastenkataster mit der Flächennummer 8003 verzeichnet ist - eine bis 2,5 m mächtige Anschüttung von Bauschutt, Mörtel und Ziegel. Ca. 1992 wurden die oberflächennahen Bereiche durch eine Oberflächenversiegelung gegen Kontakt gesichert und in den genutzten Bereichen (1993: Nutzung: Bodenzwischenlager) zusätzlich eine Geotextilschicht eingezogen. Errichtete Grundwassermessstellen wurden seit ca. 1993 fast jährlich überwacht. Die Fläche ist zurzeit im Kataster über altlastverdächtige Flächen und Alt-lasten mit dem Gefährdungsgrad: „sanierte Fläche mit Überwachung / Nachsorge" bewertet.

Bereits in den Jahren 1989 und 2004 wurden Untersuchungen zur Belastungssituation durchgeführt.

Da das erste Gutachten bereits 20 Jahre alt war und das Grundstück seinerzeit nicht nach den Vorgaben der Bundesbodenschutzverordnung untersucht wurde sowie während der gesamten Zeit intensiv als Lagerfläche genutzt wurde, ist im Jahr 2012 eine erneute Bodenuntersuchung beauftragt worden. Diese Bodenuntersuchung ist in Kombination mit einer Baugrunduntersuchung

durchgeführt worden, um eine grundsätzliche Aussage zur Tragfähigkeit des Untergrundes zu erlangen.
Im Rahmen der Untersuchung aus 2012 konnten die zuvor gewonnen Erkenntnisse zum Bodenaufbau bestätigt werden. Die Analysen der Bodenproben haben ergeben, dass die Gehalte an Mineralölkohlenwasserstoffen und PAK (Polycyclische Aromatische Kohlenwasserstoffe) erhöht sind. In den tieferen Bodenschichten sind nur geringfügig erhöhte Schadstoffgehalte nachgewiesen worden. Zusammenfassend ist festzustellen, dass trotz der oberflächennah festgestellten erhöhten Schadstoffgehalte keine Gefährdung durch Staubabwehung, Direktkontakt oder über den Gefährdungspfad Boden -Grundwasser besteht. Der Gutachter weist darauf hin, dass in östlicher und südlicher Richtung der gekennzeichneten Altablagerung keine Abnahme der Auffüllmächtigkeit feststellbar ist (bezieht sich nur auf die Flurstücke 26 und 654), so dass hier eine Ausdehnung der Anschüttungen über die bekannten Deponiegrenzen hinaus möglich ist.
Aufgrund der inhomogenen Untergrundverhältnisse können nach Aussage des Gutachters im Falle einer Bebauung Setzungsdifferenzen auftreten. Zur Schaffung eines homogenen Baugrunds wären bauliche Maßnahmen erforderlich (Nachverdichtung/Umlagerung). Durch den Einbau lastenverteilender Tragschichten (RC-Material oder Schotter) könnte darüber hinaus erreicht werden, dass im Falle einer Bebauung nicht in den bestehenden Untergrund eingegriffen werden muss, da im Falle solcher Bodeneingriffe mit erhöhten Entsorgungskosten für schadstoffbelasteten Bodenaushub gerechnet werden muss.

8.2. Kampfmittel

Im Plangebiet liegen keine Hinweise auf Blindgängerverdachtspunkte vor. Wegen erkennbarer Kriegsbeeinflussung (teilweise starke Bombardierung) sind aber im Zusammenhang mit anstehenden Bauvorhaben ggfls. zusätzliche Überprüfungsmaßnahmen des Kampmittelbeseitigungsdienst Westfalen-Lippe (KBD-WL) erforderlich (Oberflächendetektionen von Bauflächen bzw. -gruben), deren Art und Umfang aber erst in einem Baugenehmigungsverfahren festgelegt werden können.
Abbrüche von Gebäuden und unterirdischen Anlagen dürfen ohne vorherige Beteiligung des KBD-WL durchgeführt werden, wenn es dabei zu keiner Ausweitung des zuvor umbauten Raumes kommt (Gemeinsamer Runderlass d. Innenministeriums - 75-54.06.06 - u. d. Ministeriums für Bauen und Verkehr - V A 3-16.21 -vom 08.05.2006). Ein solcher Eingriff ist innerhalb der geplanten öffentlichen Grünfläche nicht zu erwarten.

8.3. Bergbau

Unter dem gesamten Gebiet der Stadt Hamm geht / ging der Bergbau umher. Zur Berücksichtigung der Belange des Bergbaus ist im FNP ein genereller Hinweis in Form einer entsprechenden Kennzeichnung gemäß § 5 (3) Nr. 2 BauGB enthalten.
Das Planungsgebiet liegt über den auf Steinkohle verliehenen Bergwerksfeldern „Radbod" und „Sachsen", über dem auf Erdwärme erteilten Erlaubnisfeld „immenius Calor" sowie über den auf Kohlenwasserstoffen erteilten Erlaubnisfeldern „Kallisto" und „CBM-RWTH" sowie der Bewilligung „Radbod Gas" .
Nach den vorliegenden Unterlagen ist derzeit kein einwirkungsrelevanter Bergbau innerhalb der Planmaßnahme dokumentiert. Über mögliche zukünftige, betriebsplanmäßig noch nicht zugelassene bergbauliche Tätigkeiten liegen keine Erkenntnisse vor.

8.4. Methangas

Nach gutachterlichen Feststellungen (Untersuchung potentieller Methan-Emissionen im Stadtgebiet von Hamm, Prof. Dr. Coldewey, Universität Münster) liegt der Geltungsbereich der 18. (vereinfachten) FNP-Änderung in einem Bereich, in dem aktuell Ausgasungen von Kohlenflözgasen auftreten können. Eine Freisetzung aus Methan ist insbesondere dann möglich, wenn die abdichtenden Schichten des Quartär sowie des Emscher-Mergels durchteuft werden. Es können dann bautechnische Maßnahmen wie zum Beispiel eine flächige Gasdrainage unter Neubauten oder eine Abführung von aufsteigendem Gas zum Beispiel mittels Rigolen, Drainplatten oder Entgasungsleitungen notwendig werden.
Für den Bereich der öffentlichen Grünfläche ergibt sich hieraus eher kein Handlungsbedarf.

9. Denkmalschutz

Im östlichen und südlichen Anschluss zum Plangebiet sind in der Vergangenheit zahlreiche archäologische Fundstellen entdeckt worden. Es ist aufgrund ihrer Nähe zum Plangebiet höchst wahrscheinlich, dass diese in den Planungsbereich hineinreichen. Zudem liegen auch aus der weiteren Umgebung umfangreiche Fundstellen vor, die auf eine intensive Nutzung des Gebietes in ur- und frühgeschichtlicher Zeit hindeuten. Es ist dadurch nicht auszuschließen, dass sich im Plangebiet bedeutende Bodendenkmalsubstanz erhalten hat.
Aufgrund der vorgenommenen Bodenaufschüttungen innerhalb des Plangebietes in einer Mächtigkeit von 1,2 bis 2,0 m kann von einer ausreichenden Überdeckung und Verdichtung im Plangebiet ausgegangen werden. Ein Eingriff in den gewachsenen Untergrund und somit eine mögliche Zerstörung von Bodenfunden ist in der öffentlichen Grünfläche nicht zu erwarten.

10. Ver- und Entsorgung

Entwässerung des Plangebietes

Rechtliche Grundlagen:
Das Verfahren für die Beseitigung des im Plangebiet anfallenden Abwassers muss nach den Bestimmungen des § 51 a Landeswassergesetz ausgewählt werden; unter dem Begriff Abwasser ist häusliches oder betriebliches Abwasser (Schmutzwasser) und gesammeltes Niederschlagswasser zu verstehen.
Verschmutzungsgrad des Abwassers, Untergrund- und Grundwasserverhältnisse, Nähe zu Gewässern, sowie bestehende behördliche Entwässerungsgenehmigungen und Wirtschaftlichkeitsansprüche müssen bei der Wahl des Entwässerungsverfahrens berücksichtigt werden.
Grundsätzlich muss versucht werden, wenig verunreinigtes Niederschlagswasser im Gebiet zu versickern oder in ein ortsnahes Gewässer einzuleiten.

Entwässerung des Bebauungsplangebietes erfolgt im Trennsystem

Niederschlagswasser
Die Möglichkeiten der Versickerung des Niederschlagswassers sind im Hinblick auf die hydrogeologischen Rahmenbedingungen nicht möglich.
Das Regenwasser ist daher ortsnah einzuleiten.
Das innerhalb der öffentlichen Grünfläche geplante Landschaftsbauwerk soll über eine Entwässerungsmulde am Böschungsfuß mit direktem Anschluss an die Geinegge entwässert werden. Zuständig für die Einleitung ist die Untere Wasserbehörde.

Das Erfordernis einer Behandlung des Niederschlagswassers der Gewerbeflächen ist bei feststehen der Struktur der ansiedelnden Betriebe, entsprechend dem Ministerialerlass zu den „Anforderungen an die Niederschlagsentwässerung im Trennsystem“, gesondert festzulegen. Gegebenenfalls erforderliche Maßnahmen sind dann dezentral vor Einleitung in den öffentlichen Regenwasserkanal / Regenrückhaltebecken auf den jeweiligen Betriebsflächen vorzusehen.
Für die öffentlichen Wegeflächen ist ggf. eine Behandlungsbedürftigkeit durch die Untere Wasserbehörde zu prüfen.

Schmutzwasser
Schmutzwasser fällt in der öffentlichen Grünfläche nicht an.

Hamm, den 30.11.2016

gez.	gez.
Schulze Böing	Gniot
Stadtbaurätin	Städt. Baudirektor

Anhang

Tabellarische Zusammenfassung

Name des Verfahrens	18. (vereinfachte) Änderung des FNPs - Loddenkamp -	
Lage des Plangebietes	- Stadtbezirk Bockum-Hövel - westlich der Werner-Bockum-Höveler Eisenbahn - südlich der Warendorfer Straße	
Struktur des Plangebietes (Bestand)	- unbebaute Fläche auf der der ehemalige städtische Bauhof untergebracht war	
Charakteristik der Planung / geplante Nutzungs- bzw. Bebauungsstruktur	Änderung des wirksamen Flächennutzungsplans von gewerblichen Bauflächen (G) hin zu einer Grünfläche	
Art des Verfahrens	vereinfachtes Änderungsverfahren gemäß § 13 BauGB	
	Landesplanerische Abstimmung	17.02.2015
	Behördenbeteiligung gem. § 13 (2) i.V.m. § 4 (2) BauGB	06.11.15 - 07.12.15
	Offenlegung gem. § 13 (2) i.V.m. § 3 (2) BauGB	07.12.2016 - 13.01.2017
	Feststellungsbeschluss	10.07.2018
	Genehmigung	13.03.2019
Verbindliche Bauleitplanung (B-Plan)	Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 06.053 - Loddenkamp - gemäß § 2 (1) BauGB	
Organisation der Erschließung	Die Erschließung erfolgt über einen Wirtschaftsweg	
Plandarstellung / Änderung	- bisherige FNP Darstellung: gewerbliche Baufläche (G) - künftige FNP-Darstellung: Grünfläche	
Grünflächen	Festsetzung einer öffentlichen Grünfläche	
Entwässerung	Niederschlagswasser wird zum Regenrückhaltebecken abgeleitet	